

NIEDERSCHRIFT
ÜBER DIE
ÖFFENTLICHE SITZUNG DES TECHNISCHEN AUSSCHUSSES
VOM DIENSTAG, DEN 10.12.2002

Sämtliche Ausschussmitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren StRin Platzer sowie die StR Berberich, Heilbrunner (für Ried), Lachner, Mühlfenzl, Nagler, Riedl, und Schuder.

Entschuldigt fehlten: 3. Bgm. Ried

Als Zuhörer nahm teil: 2. Bgmin. Anhalt

Sitzungsleiter: 1. Bgm. Brilmayer

Schriftführer : Fr. Fischer für die lfd.-Nr. 1 – 10 sowie 12 – 14

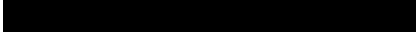
Hr. Weisheit für die lfd.-Nr. 11 u. 15

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte 1. Bgm. Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Bürgermeister Brilmayer erklärte, dass der unter lfd.Nr. 9 zu behandelnde Antrag zurückgezogen wurde, da hierzu erst noch eine Besprechung mit dem Landratsamt stattfindet. Statt dessen wird der Antrag zur Errichtung eines Wintergartens der Familie Baumann behandelt.

Vom Rederecht zu einem der Tagesordnungspunkte machte aus der Bürgerschaft niemand Gebrauch.

Lfd.-Nr. 01


Voranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück FINr. 530/2, Gmkg. Ebersberg, Abt-Häfele-Str.

öffentlich

- Das Vorhaben liegt im Innenbereich und ist nach § 34 zu beurteilen.
- Die Flachdach-Garage und der Geräteraum als Gelenk/Puffer für den Anschluss an die bestehende Nachbarbebauung fügen sich ein.
- Konsequente Fortführung des Höhenprofils.
- Die Firstrichtung Nord/Süd ist folgerichtig.
- Städtebaulich vertretbar, ansprechende Architektur
- Das Vorhaben ist zulässig, es steht planungsrechtlich nichts entgegen

Die Verwaltung empfiehlt der Voranfrage zuzustimmen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss dieser Voranfrage zuzustimmen.

Lfd.-Nr. 02

██████████
Vorbescheid zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück
FINr. 210 T, Gmkg, Ebersberg, Eberhardstr. 18

öffentlich

- Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 97.
- Die Geschoßfläche von 442 qm deckt die zulässige Geschoßfläche von EG und OG ab, was bedeutet, dass das DG kein Vollgeschoss ist. Dies entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes der 2 Vollgeschoße zulässt .
- Für die 6 Wohneinheiten sind 6 x 1,5 Stellplätze = 9 Stellplätze notwendig. Diese werden in 3 Einzel- und 3 Duplex- Stellplätzen nachgewiesen. Da die Duplex-Stellplätze erfahrungsgemäß von den Anwohnern nicht angenommen werden, können diese Stellplätze nicht angerechnet werden. Außerdem gibt es keinerlei Parkmöglichkeit an der Eberhardstr. Hinsichtlich der Stellplatzproblematik empfiehlt die Stadt den Bau einer Tiefgarage.
- Der vorhandene Gehsteig endet auf Höhe des bestehenden Gebäudes und soll bis zur nördlichen Grenze für die geplante Bebauung fortgeführt werden. Es ist daher unbedingt nötig die Fläche für den neu zu erstellenden Gehweg zu sichern.

Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag auf Vorbescheid zuzustimmen, unter der Bedingung, dass das Stellplatzproblem gelöst und die Sicherung der Fläche für den Gehsteig gewährleistet ist.

Stadtrat Schuder vertrat die Meinung, dass man Duplexgaragen nicht generell ablehnen könne. Wenn die Duplex-Garagen fest zugewiesen sind, sei auch sichergestellt, dass diese angenommen werden.

Bürgermeister Brilmayer entgegnete, dass dennoch eine andere Stellplatzlösung, wie z.B. der Bau einer Tiefgarage, angestrebt werden sollte, denn auch die Anfahrbarkeit der Garagen sei nicht optimal gelöst.

Dem Architekt, Herrn Fink, wurde hierzu ein Rederecht eingeräumt. Er erklärte, dass man die westliche Schallschutzwand um 0,5 m zurücksetzen könnte, so dass die Garagen besser anfahrbar sind.

Mit 8 : 1 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss die Duplexgaragen nicht als Stellplätze anzuerkennen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss der Errichtung des beantragten Gebäudes unter der Bedingung, dass die für die Erweiterung des Gehsteiges erforderliche Grundstücksfläche gesichert wird, grundsätzlich zuzustimmen.

Lfd.-Nr. 03

Wohnanlage „Lindenpark“ an der Dr.-Wintrich-/Ringstr., Haus Nr. 8
hier: Tektur zu Haus Nr. 8 – Quergiebel und Höhenlage

öffentlich

Antrag auf Befreiung von Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 146 bezüglich Überschreitung des Höhenversatzes um 40 cm (statt 50 cm, jetzt 90 cm) und der Errichtung von drei Zwerchgiebeln, anstatt der Gauben.

a) Der Höhenversatz um 40 cm betrifft den westlichen Teil des Siebenspänners (Haus 8a bis 8d). Dieser Teil liegt zu tief im Gelände, so dass die Böschung von der Erschließungsstrasse zum Hausgarten zu hoch würde und die Stufen zum Hauseingang abwärts geführt werden müssten.

- Gestalterisch stellt diese Maßnahme eine Verbesserung der Ansichten Süd/Nord sowie eine Unterbrechung des langen Riegels dar.
- Die Lage von Haus 8, mitten im Grundstück, macht eine Erhöhung von 40 cm vertretbar
- Die Maßnahme ist mit dem Landratsamt, Hr. Kreisbaumeister Matiaske, abgestimmt.

Die Verwaltung empfiehlt, dieser Befreiung bezüglich des Höhenversatzes zuzustimmen.

b) Quergiebel

Auf Wunsch des Antragstellers soll über diese Maßnahme erst in der nächsten Sitzung des Technischen Ausschusses, am 09.01.2003 beraten werden.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Befreiung bezüglich der Höhenabweichung zu erteilen.

Lfd.-Nr. 04

Errichtung eines Holz- und Lagerschuppens auf dem Grundstück FINr. 1732, Gmkg. Oberndorf, Englmeng 7

öffentlich

Stadtrat Nagler nahm wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt teil.

- Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich .Die Zulässigkeit ist nach § 35 Abs.4 Nr.6 BauGB zu beurteilen
- Der Holz- und Lagerschuppen wird zur Betriebsführung benötigt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Einstimmig mit 8 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Lfd.-Nr. 05

Umbau und Erweiterung des bestehenden Einfamilienhauses auf dem Grundstück FINr. 2874/1, Gmkg. Ebersberg, Reith

öffentlich

- Anbau an der Nordseite, Masse 2,50 x 9,115 m
- Verlegung des Treppenhauses
- Neuer Wohnungszugang, um die innere Erschließung und Raumsituation zu verbessern (bisheriges Treppenhaus geht durchs Kinderzimmer),
- Die nördlichen Abstandsflächen werden überschritten, die Übernahmeerklärung des Nachbarn liegt vor.

Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Lfd.-Nr. 06

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück FINr. 1160/1, Gmkg. Oberndorf, Rinding 18

öffentlich

- Das Vorhaben liegt im Außenbereich
- Das Vorhaben liegt im Bereich der in Aufstellung befindlichen Satzung nach § 35 VI BauGB, - Außenbereichslückenfüllungssatzung Rinding Nr.121.1

Empfehlung: Ablehnung des Bauantrags

Bürgermeister Brilmayer erklärte, dass die bestehende Außenbereichslückenfüllungssatzung nach Süden erweitert werden soll. Außerdem wird dann mit den Bauwilligen ein Vertrag nach dem Rindinger Modell abgeschlossen. Da die Außenbereichslückenfüllungssatzung noch nicht wirksam ist, müsse das Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt werden.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss das gemeindliche Einvernehmen zu verweigern.

Lfd.-Nr. 07

Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück FINr. 841/5, Gmkg. Ebersberg, Haggenmillerstr. 8

öffentlich

- Das Vorhaben wurde im Freistellungsverfahren eingereicht. Es liegt aber im **einfachen** Bebauungsplan Nr. 10 + Nr. 13 und kann daher nur im Genehmigungsverfahren behandelt werden.

- Auf die Errichtung einer Garage wird verzichtet, dafür werden 2 Stellplätze im Bereich der Zufahrt hergestellt. Die Erschließung zum Haus ist gewährleistet
- Hinweis: Bei Grundstücksteilung ist die Sicherung der Fläche für die Stellplätze durch Grunddienstbarkeit vorzunehmen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Vorhaben zuzustimmen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Lfd.-Nr. 08

██████████
Aufstockung des Anwesens, Wendelsteinstr. 29, FINr. 747/19, Gmkg. Ebersberg

öffentlich

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 19, in dem

- das DG nicht als Vollgeschoss und eine Dachneigung 23° festgesetzt ist.

Im vorliegenden Antrag sind diesbezüglich Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nötig.

Als Bezugsfälle dienen hierzu die BV Dr. Schröder, Wendelsteinstr 17 + 19 (Gerichtsurteil vom 07.01.99; Bauakt 109/94) und BV Scholz, Wendelsteinstr. 21 (genehm. 21.02.01; Bauakt 11/01)
 > Bezugsfälle wegen Höhe

BV Dr. Schröder und Scholz wurden bei deren Aufstockungen folgende Befreiungen erteilt

- Zulässig, wenn DG kein VG
- Zulässig nur in Nord / Süd Richtung (Nicht im Trakt Ost / West)

In diesem Maße kann beim Antrag Huber auch befreit werden
 Dachneigung 23° lt. Beb > BV Huber 25 ° > Befreiung vom Bebauungsplan

Empfehlung:

gestalterische Überarbeitung der beiden Dachgauben im Osten und Westen,
 kein Satteldach! Abschluss oben gerade , Proportion !
 > Beratung beim Landratsamt Ebersberg

Zustimmung unter der Voraussetzung, dass Dachgeschoss kein Vollgeschoss und zulässig nur in Nord / Süd Achse

Unter dieser Voraussetzung Empfehlung: Bauantrag zustimmen

Stadtrat Berberich erklärte, dass die alleinige Erhöhung des Nord-Süd-Traktes nicht ausreichen würde, um den Wohnbedürfnissen einer jungen Familie gerecht zu werden. Es sollte deshalb auch eine angemessene Erhöhung des Ost-West-Traktes, wenn auch nicht in dem Ausmaß wie beim Nord-Süd-Trakt, möglich sein.

Bürgermeister Brilmayer verwies auf die Vorhaben der Antragsteller Schröder und Scholz, bei denen sich die Aufstockung nur auf den Nord-Süd-Trakt bezog. Falls man nun erstmals der Erhöhung des Ost-West-Traktes zustimmen würde, muss man auch bei allen anderen Anträgen entsprechend verfahren.

Lfd.-Nr. 10

Umbau Einfamilienhaus in Zweifamilienhaus, FINr. 924/15, Gmkg. Ebersberg, Abt-Williram-Str.13a

öffentlich

Durch die Aufstockung ist eine 2. Wohneinheit geplant.

- Die erforderlichen Stellplätze werden wie folgt nachgewiesen:
1x Garage, 1x Carport., 1x Stellplatz.
- Firstdrehung in Nord - Süd – Richtung auf Empfehlung des Landratsamtes
- Vorabsprache mit Landratsamt > Ortstermin
- Die Abstandsflächen werden eingehalten
- Die Gauben sollten einheitlich als Schleppgauben gestaltet werden
- Überarbeitung des Dachüberstandes – zu tief -geringer
- Überarbeitung der Nordfassade,

Die Verwaltung empfiehlt dem Vorhaben zuzustimmen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Der Kreisbaumeister wird um Überarbeitung der Nordansicht, des Dachüberstandes sowie der Gaubengestaltung gebeten.

Lfd.-Nr. 11

Kreisklinik Ebersberg;

Hubschrauberlandeplatz an der Abt-Williram-Str., FINr. 942, Gmkg. Ebersberg

öffentlich

Laut Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 04.11.2002 hat die Stadt bis zum 20.12.2002 Gelegenheit, zum vorstehenden Antrag Stellung zu nehmen

Der derzeitige Hubschrauberlandeplatz auf dem südlichen Vorfeld der Kreisklinik muss der Klinikerweiterung weichen. Der Ausbau des Klinikdaches als Hubschrauberlandeplatz scheidet aus Kostengründen aus. Nach Abwägung von 5 Alternativplätzen westlich der Kreisklinik fiel die Entscheidung auf o.a. Standpunkt.

Mit dem Landeplatz werden Notrettungsflüge und Verlegungsflüge ermöglicht. Derzeit wird mit 20 Landungen im Jahr gerechnet. In den nächsten 10 Jahren könnte sich die Frequenz auf eine Landung pro Woche erhöhen.

Der An- und Abflug erfolgt in Richtung Ost oder West. Die errechneten Schallschutzwerte liegen unter dem zulässigen Beurteilungspegel. Die Inbetriebnahme des Flugplatzes ist für 2003 vorgesehen.

Die Gesamtfläche des Landeplatzes beträgt einschließlich Sicherheitszone 35 x 35 m, die asphaltierte Fläche 27,25 x 27,25 m. Die Landestelle ist durch ein weißes Kreuz mit rotem "H" gekennzeichnet. Des weiteren sind 4 Flutscheinwerfer in der Randzone und 24 gelbe Randfeuer am Rand der befestigten Fläche vorgesehen. Der Landeplatz kann von der Abt-Williram-Str. über eine asphaltierte Zufahrt angefahren werden.

Der Landeplatz wird nicht eingefriedet. Er muss schnee- und eisfrei gehalten werden. Die Anflugzone ist von störendem Baumbewuchs freizuhalten.

Bei Flugbetrieb wird das unbefugte Betreten der Landefläche durch eine Aufsichtsperson verhindert.

Der Bolzplatz muss um ca. 30 m nach Westen versetzt werden.

Die Pläne liegen seit Montag, 25.11.02 bis einschließlich Dienstag, 10.01.2003 bei der Stadt aus. Einwendungen können bis 24.01.2003 an die Regierung von Oberbayern, Luftfahrtamt Südbayern, gerichtet werden.

Das Vorhaben wird von Seiten der Verwaltung wie folgt eingeschätzt:

1. Die Stadt Ebersberg ist daran interessiert, dass die Kreisklinik optimal versorgt ist und arbeiten kann.
2. Die Lärmbelästigung wird durch die Verlegung des Landeplatzes an die Peripherie für einen Großteil der Bevölkerung reduziert.
3. Die Situierung des Landeplatzes möglichst weit nach Osten entspricht dem Wunsch der Stadt. Denn dadurch kann der Bolzplatz beibehalten werden. auch entspricht dieser Standort den Vorgaben des Naturschutzes (Landschaftsschutzgebiet).
4. Die Stadt begrüßt es, dass ihr Vorschlag nach einer Aufsichtsperson aufgenommen wurde und verlangt, dass dies auch gewährleistet ist.

Bürgermeister Brilmayer erklärte, dass dies ein Verfahren der Regierung von Oberbayern sei, wozu die Stadt eine Stellungnahme abgeben kann. Die Erteilung des Einvernehmens ist nicht erforderlich.

Stadtrat Heilbrunner hatte Bedenken, dass die Entfernung zwischen Landeplatz und Kreisklinik zu groß sei. Er verlas hierzu ein Schreiben von Herrn Dr. Seidelmann, aus dem u.a. hervorgeht, dass der jeweilige Notarzt entscheidet, welche Klinik der Hubschrauber anfliegt.

Bürgermeister Brilmayer äußerte, dass wir dieses Schreiben unserer Stellungnahme begeben.

Aus der Mitte des TA wurde darauf hingewiesen, dass die Meinung von Herrn Dr. Seidelmann eine Einzelmeinung sei und deshalb keinesfalls als Stellungnahme des Technischen Ausschusses gewertet werden darf.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss die Planung für den Hubschrauberlandeplatz zu billigen.

Der obige kursiv und fett gedruckte Absatz und Beschluss wurde in der TA-Sitzung vom 04.02.2003, auf Wunsch von StR Heilbrunner wie folgt geändert:

Stadtrat Heilbrunner hatte Bedenken, dass die Entfernung zwischen Landeplatz und Kreisklinik zu groß sei. Er wies darauf hin, dass der jeweilige Notarzt entscheidet, welche Klinik der Hubschrauber anfliegt.

Bürgermeister Brilmayer erklärte, dass wir die bei uns eingegangenen Stellungnahmen zum Hubschrauberlandeplatz an die Regierung von Oberbayern weiterleiten werden.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss die Planung für den Hubschrauberlandeplatz zu billigen und zusätzlich die eingegangenen Stellungnahmen an die Regierung von Oberbayern weiterzuleiten.

Lfd.-Nr. 12

Außenbereichslückenfüllungssatzung Rinding, Nr. 121.1

- a) Vorstellung des geplanten Umgriffs
 - b) Billigungsbeschluss
-

öffentlich

- a) Vorstellung des geplanten Umgriffs

Frau Fischer erläuterte den geplanten Umgriff und stellte die Bauräume anhand von einer Folie dar, so dass nun mit den Grundstücksbesitzern verhandelt werden kann.

Ferner wies sie darauf hin, dass

- bei Rechtskräftigkeit der Außenbereichslückenfüllungssatzung der Feldweg ertüchtigt werden muss und dafür eine Grundabtretung der Anlieger erforderlich wird.
- Mittelfristig die Realisierung der Kanalisation zu erfolgen hat.

Bürgermeister Brilmayer fügte hinzu, dass Bauwillige nur dann im Bereich dieser Außenbereichslückenfüllungssatzung bauen dürften, wenn sie einen Vertrag nach dem Einheimischenmodell abschließen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen fasste der Technische Ausschuss den Billigungsbeschluss.

Lfd.-Nr. 13

Bebauungsplan Anzinger Siedlung Nr. 70;

- a) Einleitung des Änderungsverfahrens Nr. 70.1
 - b) Billigungsbeschluss
-

öffentlich

Frau Fischer verlas einen Aktenvermerk von Herrn Deierling vom 01.10.2002, aus dem im Wesentlichen folgendes hervorging:

Die Stadt hat am 22. Juni 1989 ein Grundstück als Bauland an Frau [REDACTED] verkauft. [REDACTED] beabsichtigt nun das Grundstück zu verkaufen. Anlässlich einer Vorsprache eines Interessenten stellte sich heraus, dass der gültige Bebauungsplan Nr. 70 für dieses Grundstück kein Baufenster festsetzt. In der Bebauungsplanänderung Nr. 83 ist zwar ein Baufenster eingezeichnet, jedoch bezieht sich die Änderung nicht auf dieses Grundstück. Vermutlich wurden im Rahmen der Bebauungsplanänderung Nr. 83 auch Überlegungen für die Bebauung dieses Grundstücks angestellt. Da der Planfertiger damals wechselte und vermutlich nicht der Original-Plan weitergegeben wurde, musste der nachfolgende Planfertiger annehmen, dass es sich bei dem Baufenster um eine Festsetzung des Bebauungsplan Nr. 70 handelt. Somit enthält der Bebauungsplan Nr. 83 auf dem Grundstück FINr. 1456/29 ein Baufenster, das jedoch nicht Bestandteil des Änderungsverfahrens war.

Beim Verkauf wurde vermutlich der Bebauungsplan Nr. 83 als Grundlage verwendet und davon ausgegangen, dass auf dem Grundstück FINr. 1456/29 ein Baurecht besteht.

Der jetzigen Eigentümerin, [REDACTED] wurde das Problem geschildert und zugesichert, dass von Seiten der Stadt alles unternommen wird, um die zugesicherte Bauplatzeigenschaft zu erreichen. Hierzu ist jedoch eine Bebauungsplanänderung notwendig.

Vorstellung des neuen Bebauungskonzepts:

Nach Ortstermin wurde ein neuer Vorschlag ausgearbeitet. Statt der ursprünglich vorgesehenen Grundfläche von 9,00 x 10,00 m wird nun eine Grundfläche von 8,00 x 11,50 m vorgeschlagen, um dem länglichen Grundstück besser gerecht zu werden und keine Probleme mit den Abstandsflächen zu bekommen. Die Garage wird an der südlichen Grenze als Grenzgarage situiert, um eine optimale Zufahrt zu bekommen und eine reizvolle Terrassensituation zu schaffen. Das Haus wird erdgeschossig erschlossen und kann im Untergeschoss (Hanggeschoss) Keller- und Aufenthaltsräume aufweisen.

Dieser Vorschlag wurde mit H. Kreisbaumeister Matiaske besprochen und befürwortet. Die Grundstücksbesitzerin erteilte ebenfalls ihre Zustimmung.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen fasste der Technische Ausschuss den Billigungs- und Auslegungsbeschluss.

Lfd.-Nr. 14

Bebauungsplanänderung Im Tal / Am Dachsberg, Nr. 45.1;

- a) Vorstellung der Planung
- b) Billigungsbeschluss

öffentlich

Der Einleitungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde bereits bekannt gemacht.

Sachverhalt:

Es war ein gemeinsames Verfahren für die Grundstücke FINr 2863 und 1005 vorgesehen. Die weitere Bearbeitung für FINr. 1005 ist im Augenblick nicht absehbar, deshalb wird es von der Bebauungsplanänderung Nr. 45.1 abgekoppelt.

Vorstellung des Bebauungskonzeptes:

Bebauung von Grundstück FINr. 2863 mit einem Doppelhaus, Grundfläche 12,00 x 8,75 m und Doppelgarage, Grundfläche 6,00 x 6,00 m

Grundlage ist Bebauungsplan Im Tal / Am Dachsberg Nr.45.

Es werden folgende ergänzende Festsetzungen vorgeschlagen:

1. E + D (D kein Vollgeschoss)
2. Geländeverlauf soll nicht verändert werden
3. Dachneigung 30° – 38°, Satteldach
4. Je Dachhälfte 2 Dachgauben zulässig, Breite maximal 1,30 m
Eindeckung wie Hauptdach, bzw. Blecheindeckung
Abstand von den Außenwänden und von einander $\frac{1}{4}$ der Hauslänge

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen fasste der Technische Ausschuss den Billigungs- und Auslegungsbeschluss.

Lfd.-Nr. 15

Kreisverkehrsplatz an der Amtsgerichtskreuzung;
Stellungnahmen der Behörden

öffentlich

Der Vorschlag der SPD zur Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes an der Amtsgerichtskreuzung wurde mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme dem Landratsamt, dem Straßenbauamt, der Polizei sowie dem Verkehrsplanungsbüro Billinger übersandt.

In den Stellungnahmen von Landratsamt, Straßenbauamt und Polizei wurde ein Kreisverkehr zum jetzigen Zeitpunkt aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Ein kleiner Kreisverkehrsplatz würde die Verkehrsmengen nicht bewältigen.
- Aufgrund der Einbahnregelung müsste die Einfahrt in die Dr.-Wintrich-Straße unterbunden werden. Eine eindeutige verkehrsrechtliche Regelung sei wohl nicht möglich.

Ein Kreisverkehrsplatz sei deshalb erst nach dem Bau der Südumgehung denkbar.

Das Planungsbüro Billinger vertrat dagegen folgende Meinung:

- Ein Kreisverkehr wäre durchaus in der Lage, die Verkehrsmengen an der Amtsgerichtskreuzung zu bewältigen.
- An der Einmündung der Rosenheimer Straße wäre kein nennenswerter Stau mehr zu erwarten. Dafür verzögert sich möglicherweise der Verkehrsfluss in der Dr.-Wintrich-Straße.
- Ein Kreisverkehr brächte des weiteren gute Verbesserungen für Fußgänger und Radfahrer.

Der Vorschlag der SPD birgt jedoch Probleme für Fußgänger bei der Querung der Dr.-Wintrich-Straße.

Das Planungsbüro Billinger hat mehrere Lösungen für einen Kreisverkehr erarbeitet. Bei diesen Vorschlägen wird im Gegensatz zum SPD-Vorschlag die Rosenheimer Straße komplett in den Kreis integriert, da die Platzierung der Kreis weiter südlich vorgesehen ist.

Lösung A : Minikreis mit überfahrbarer Mittelinsel, Durchmesser = 20 m
Kein Grunderwerb, kein Umbau, Kosten der Ummarkierung ca. 10.000 €

Lösung B : kleiner Kreisverkehr Durchmesser = 26 m, Mittelinsel begrünt
65 qm Grunderwerb beim Amtsgericht; Umbaukosten (ohne Grunderwerbskosten) ca. 60.000 €

Lösung C : kleiner Kreisverkehr Durchmesser = 26 m, Mittelinsel begrünt
190 qm Grunderwerb vom westlichen Grundstück, Entfall von 6 P+R-Plätzen
Zurücksetzen der westlichen Böschung; Umbaukosten (ohne Grunderwerbskosten) ca. 100.000 €

Lösung D : wie Lösung B, allerdings ist bei dieser Variante die Einbahnregelung aufgehoben.

Bürgermeister Brilmayer schlug vor, die Behörden um eine Erprobung der Lösung A (Minikreis) zu bitten.

Stadtrat Riedl kritisierte, dass bei einer Kreisellösung die Fußgänger vernachlässigt werden. Er schlug folgende Ampellösung vor:

In der Dr.-Wintrich-Straße soll unmittelbar vor deren Einmündung in die Amtsgerichtskreuzung eine weitere Fußgängerampel eingerichtet werden. Des weiteren soll eine Ampel in der

Wasserburger Straße aufgestellt werden. Die Ampeln sind untereinander sowie mit der Fußgängerampel auf Höhe minimal zu koppeln.

Durch diese Lösung soll der Gehverkehr gesichert und der Stau in der Rosenheimer Straße entzerrt werden. Die Ampelschaltungen werden durch querende Fußgänger ausgelöst. Der Verkehr aus der Rosenheimer Straße kann nach der Betätigung von einer der beiden Fußgängerdruckknopfampeln ungehindert ausfahren.

Stadtrat Berberich schlug neben der Realisierung eines Minikreisels vor, in der Rosenheimer Straße eine Fußgängerüberführung neben dem Bahngleis zu errichten. Des weiteren drängte er auf die bereits beschlossene Verlagerung des Gehweges an der Südseite der Dr.-Wintrich-Straße. Bürgermeister Brilmayer erklärte, dass die Verlagerung des Gehweges sehr sinnvoll sei, aber keine finanziellen Mittel hierfür vorhanden sind (Haushaltssperre).

Anschließend wurde über die Vor- und Nachteile der von Stadtrat Riedl vorgeschlagenen Ampellösung heftig diskutiert. Während einige Stadträte der Meinung waren, dass man die Kombination von Kreisverkehr und Ampellösung näher untersuchen sollte, sprachen sich andere wiederum für eine reine Kreisellösung aus, für die in erster Linie die niedrigeren Kosten sprechen.

Nach längerer Diskussion fasste Bürgermeister Brilmayer zusammen:

Es sollte darauf geachtet werden, eine kostengünstige Variante zu finden. Denn nach dem Bau der Südumgehung wird es vermutlich keine Probleme mehr an der Amtsgerichtskreuzung geben.

Durch den Bau eines Kreisels wird sich vermutlich der Stau in der Wasserburger Straße erhöhen.

Bürgermeister Brilmayer erinnerte, dass es sich bei dieser Kreuzung um Bundes- und Staatsstraßen handelt. Die endgültige Entscheidung liegt deshalb beim Landratsamt und Straßenbauamt. Es sollte ein Termin mit diesen beiden Behörden sowie mit der Polizei und dem Planungsbüro Billinger vereinbart und folgende 3 Vorschläge besprochen werden:

1. Einrichtung eines Minikreisels
2. Realisierung der von Stadtrat Riedl vorgeschlagenen Ampellösung
3. Kombination von Minikreisel und Ampellösung

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss die von Bürgermeister Brilmayer vorgeschlagene Vorgehensweise zu billigen.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung : 21:00 Uhr

Ebersberg, den

Sitzungsleiter:
W. Brilmayer

Schriftführerin:
Fischer (TOP 1 – 10 sowie 12-14)

Schriftführer
Weisheit (TOP 11 u. 15)